



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/17/MAFL/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Flür / Dr. Rief

DW: 1153

Innsbruck, 30.01.2023

Betrifft: EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.01.2023  
Zust. Referentin: Mag.<sup>a</sup> Dorothea Herzele

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Herzele,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes „EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom“ und nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) hat sich die österreichische Regierung das Ziel gesetzt, bis 2030 durch den Ausbau, die Revitalisierung und die Erweiterung von Strom-Erzeugungsanlagen den Anteil an erneuerbaren Energien in der Stromversorgung auf 100 %, national und bilanziell, zu steigern. Dazu bedarf es einer Erhöhung der Stromerzeugung um 27 TWh. 11 TWh sollen hierfür mittels Photovoltaik, 10 TWh durch Wind, 5 TWh durch Wasserkraft und 1 TWh mit Hilfe von Biomasse erzeugt werden. Hierfür stellt der Bund Fördermittel in Höhe von einer Milliarde Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt über das bisherige Umlageverfahren durch den Erneuerbaren Förderbeitrag und die Erneuerbaren Förderpauschale sowie über Steuermittelfinanzierung.

§ 58 Abs 1 des EAG legt fest, dass zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung Verordnungen durch das BMK erlassen werden können. Die vorliegende Verordnung regelt dies für das Jahr 2023.

## **A.) Verbesserungen für die Verbraucher:innen, mit einem Aber**

Erfreulich ist, dass trotz des gesteckten Rahmens durch das EAG, der Verordnungsentwurf Verbesserungen für Verbraucher:innen bereithält. So sind bei Photovoltaikförderungen in den Anlagengrößen-Kategorien A, B und C (mit und ohne Stromspeicher), Kombinationen mit Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen zulässig. Auch die Herausnahme von Verbraucher:innen gem. § 1 Abs 1 Z 2 KSchG aus der Verpflichtung, den Antrag vor dem Beginn der Arbeiten einzureichen, stellt im aktuellen gesetzlichen Rahmen eine Vereinfachung des Verfahrens für Verbraucher:innen dar. So ist es zukünftig möglich, dass beispielsweise auch nach durchgeführter Bestellung ein Antrag auf Investitionsförderung gestellt werden kann, solange dieser spätestens vor der Inbetriebnahme bei der EAG-Abwicklungsstelle einlangt. Angesichts der im EAG vorgesehenen kurzen Frist von nur 6 Monaten zwischen Zuschlagsbekanntgabe und Verpflichtung zur Inbetriebnahme eine durchaus sinnvolle Änderung. Auch wurde die Frist zur Endabrechnung um drei Monate verlängert.

Die Arbeiterkammer Tirol möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Verbesserungen in der Verordnung zwar die derzeitige Abwicklung vereinfachen, jedoch keine ausreichenden Anreize darstellen, um PV-Anlagen flächendeckend auf Privatdächern zu etablieren. Angesichts der notwendigen Maßnahmen zur Energiewende ist aber gerade dies dringend notwendig, um die Ausbauziele zu erreichen. Die Möglichkeit zur Bestellung einer PV-Anlage vor der Einreichung des Förderantrages könnte dahingehend sogar hemmend wirken; denn nun trägt der/die Konsument:in das finanzielle Risiko der gänzlichen Kostentragung, falls es ihr/ihm nicht gelingt, während eines Calls einen Förderantrag zu stellen oder der Antrag abgelehnt wird. Dahingehend würde eine allgemeine Fristverlängerung, wohlwissentlich, dass hier eine Änderung des EAG notwendig wäre, auf 1,5 Jahre von der Ausstellung des Fördervertrags bis zur Inbetriebnahme viel Druck herausnehmen.

Weiters müsste das Förderprogramm im Hinblick auf den zukünftigen Mehrbedarf an erneuerbaren Energien mehr Anreize bieten, um Dächer möglichst flächig mit PV-Modulen auszustatten. Die Größen-Kategorien A (0-10 kWp) und B (10-20 kWp), welche einen fixen und für den Endverbraucher kalkulierbaren Förderbetrag pro kWp vorsehen, decken aktuell überwiegend den Eigenbedarf an Strom von Ein- oder Zweifamilienhäusern und ermöglichen teils (abhängig von der Ausstattung des Gebäudes) eine Überschusseinspeisung. Viele Endverbraucher:innen sehen derzeit,

trotz vorhandener Fläche und Interesse (Stichwort Energiegemeinschaften), von größeren Anlagen ab, da diese ab 20 kWp nur mehr durch das wettbewerbliche Verfahren gefördert werden. Dieses Verfahren ist komplizierter und beherbergt ein gewisses Finanzierungsrisiko, wodurch es für Endverbraucher:innen kaum Anreize bietet. Notwendige und bereits vorhandene Fläche für den Ausbau erneuerbarer Energien wird hiermit verschenkt. Vorgeschlagen wird daher, dass die Kategorie B auf zumindest 30 kWp gestreckt wird. Dies könnte auch einen zusätzlichen Anreiz für die Etablierung von Energiegemeinschaften darstellen.

### **B.) Erhöhtes Fördervolumen für PV-Anlagen ist positiv**

Positiv ist das stark angehobene Förderbudget auf 328 Millionen Euro für 2023 im Bereich der Photovoltaikanlagen zu bewerten. Anzuregen wäre jedoch, dass insbesondere die Calls im September und Oktober höhere Zuweisungen erfahren. Durch ein höheres Förderbudget bei diesen Terminen könnten die Calls länger offen gehalten werden. Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr zeigten, dass kleine Calls oftmals binnen weniger Minuten ausgeschöpft und damit geschlossen sind. Antragsteller:innen, welche es in diesen wenigen Minuten nicht schaffen den Antrag online auszufüllen, fallen somit automatisch raus.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass das erhöhte Fördervolumen auch zu einer entsprechenden Nachfrage am Markt führen wird. Aktuell herrscht in Österreich ein hoher Fach- und Arbeitskräftebedarf. Vor diesem Hintergrund würde auch die Empfehlung der allgemeinen Fristverlängerung zur Umsetzung (Punkt A) eine Entschärfung darstellen.

### **C.) Kleinwasserkraftwerke – Ursachenanalyse für nicht ausgeschöpfte Mittel**

Ziel des EAG ist es unter anderem die Stromgewinnung aus Wasserkraft um 5 TWh zu steigern. Der Verordnungsentwurf sieht eine Aufstockung der Fördervolumen von 5 Millionen auf 8 Millionen Euro vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht außer Acht gelassen werden darf hier der Umstand, dass - wie dem Vorblatt der Verordnung zu entnehmen ist - rund eine Million Euro für die Förderung von Kleinwasserkraftwerken aus nicht ausgeschöpften Mitteln zur Förderung von ebendiesen aus dem Vorjahr stammen. Dahingehend wäre eine Ursachenanalyse anzuregen mit entsprechender Ableitung von Maßnahmen.

#### **D.) Agri-PV-Anlagen Abschlage erhohen und Details nachbessern**

Wie bereits in unserer letztjahrigen Stellungnahme zur Investitionszuschussverordnung (WP-IN-2022/671) angemerkt, spricht sich die Arbeiterkammer Tirol aus Grunden des Flachenverbrauchs und der problematischen Bodenversiegelung fur eine spurbare Erhohung des Abschlags auf Agri-PV-Anlagen aus (§ 6 Abs 1).

Weiters besteht unserer Auffassung nach ein Widerspruch zwischen § 4 Abs 1 Z 6 und den entsprechenden Angaben in den Erlauernden Bemerkungen. Die aktuelle Version der Verordnung sieht vor, dass die Regelungen, wonach PV-Anlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Flache gewisse Hohenabstande zum Boden sowie Reihenabstande aufweisen mussen, auf PV-Anlagen mit Nachfuhrsystemen keine Anwendung finden. In den Erlauernden Bemerkungen wird hingegen festgehalten, dass „bei beweglich montierten Modulen (...) fur die Abstandsmessung zum Boden die Modultischunterkante bei vertikaler Stellung heranzuziehen und fur die Reihenabstandsmessung die Modultischunterkante bei horizontaler Stellung heranzuziehen“ ist. Vor diesem Hintergrund musste die Regelung in den Erlauernden Bemerkungen in den Gesetzestext ubernommen werden.

Nicht zuletzt darf kritisch angemerkt werden, dass der aktuelle Verordnungsentwurf im Gegensatz zur alten Verordnung keine Ablehnung des Forderantrags mehr vorsieht, wenn das landwirtschaftliche Nutzungskonzept unzureichend ist.

Positiv hervorzuheben sind jedenfalls die weiteren Voraussetzungen fur die Gewahrung einer Forderung fur Agri-PV-Anlagen (§ Abs 1). Zu empfehlen ware hier jedoch eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten, da einmal von gebietseigenen und einmal von regionalen Saatmischungen gesprochen wird. Nach Moglichkeit sollte auch die Option der regionalen Mahdgutubertragung oder das Absammeln von Samen mittels Maschinen und Einbringen auf der Flache Eingang in den Katalog finden. Durch eine derartige ubertragung konnte das vorhandene regionale bzw. gebietsspezifische Pflanzengenom weiterverwendet werden. Dies bringt diverse Vorteile, unter anderem die ubertragung der am Standort am besten an das lokale/regionale Klima angepassten heimischen Pflanzenarten oder die Tatsache, dass keine Florenverfalschung stattfindet.

#### **E.) Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank vereinfachen**

Positiv gewertet wird die Moglichkeit, dass die EAG-Abwicklungsstelle die Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gem. § 81 EAG auf Wunsch

übernimmt. Die Arbeiterkammer Tirol regt dahingehend an, dass für Antragsteller:innen, welche Verbraucher:innen gem. § 1 Z 2 des KSchG darstellen, die EAG-Abwicklungsstelle die Registrierung automatisch übernimmt. Ist eine Automatisierung nicht möglich, so sollte zumindest im Sinne der Konsument:innenfreundlichkeit für die Antragsteller:innen diese Option im Zuge der Antragsstellung (Online-Formular) auch entsprechend deutlich hervorgehoben bzw. speziell darauf hingewiesen werden.

#### **F.) Herausnahme der künstlichen Aufspaltung wird abgelehnt**

Die Verordnung für das Jahr 2022 sah in § 1 Abs 3 vor, dass die Schwelle von 15 Millionen Euro an Investitionszuschüssen pro Unternehmen nicht durch eine künstliche Aufspaltung des Investitionszuschusses umgangen werden darf. Im vorliegenden Verordnungsentwurf fehlt dieser Passus zur Gänze. Dies wird von der Arbeiterkammer Tirol abgelehnt und eine Wiederaufnahme in die Verordnung gefordert.

#### **G.) Biomasse-Anlagen – Wärme effizient nutzen**

Wie bereits von der Arbeiterkammer Tirol mehrfach dargestellt, sollte Biomasse vorrangig für die Wärmeversorgung eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich positiv zu sehen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf das Fördervolumen gegenüber dem Vorjahr um 2 Millionen Euro senkt und nur das im EAG vorgesehene Mindestmaß von 4 Millionen Euro vorsieht. Um die Effizienz von Biomasseanlagen zu erhöhen, sollte, wie von der BAK bereits vorgeschlagen, die Voraussetzung der Gewährung eines Zuschusses an die Nutzung der ausgekoppelten Wärme gebunden werden, beispielsweise durch die Verwendung für Fernwärmenetze.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht höflich die vorgebrachten Kritikpunkte in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

